

VORBERICHT

Vorbericht

Gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO NRW) ist dem Haushaltsplan als Anlage ein Vorbericht beizufügen. Der Inhalt des Vorberichts ergibt sich aus § 7 GemHVO NRW. Danach soll der Vorbericht einen Überblick über die Eckpunkte des Haushaltsplans geben.

Die Entwicklung und die aktuelle Lage der Kommune sind anhand der im Haushaltsplan enthaltenen Informationen und der Ergebnis- und Finanzdaten darzustellen.

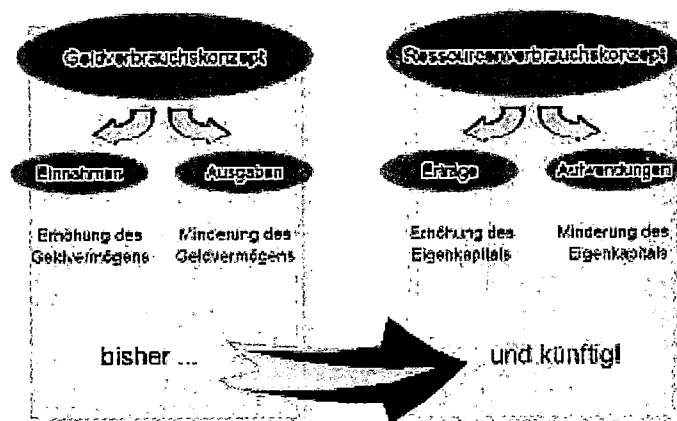
Die wesentlichen Zielsetzungen der Planung für das Haushaltsjahr und die folgenden drei Jahre sowie die Rahmenbedingungen der Planung sind zu erläutern.

Der vorliegende Vorbericht beinhaltet auch Kennzahlen des GPA-Kennzahlensets. Hier können sinnvoll jedoch nur die Kennzahlen verwandt werden, die sich mit reinen Planwerten darstellen lassen. Demnach finden sich keine Kennzahlen, die in irgendeiner Weise Bezug zur Bilanz haben. Die dargestellten Kennzahlen beziehen sich naturgemäß rein auf den vorliegenden städtischen Haushalt.

1. Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements

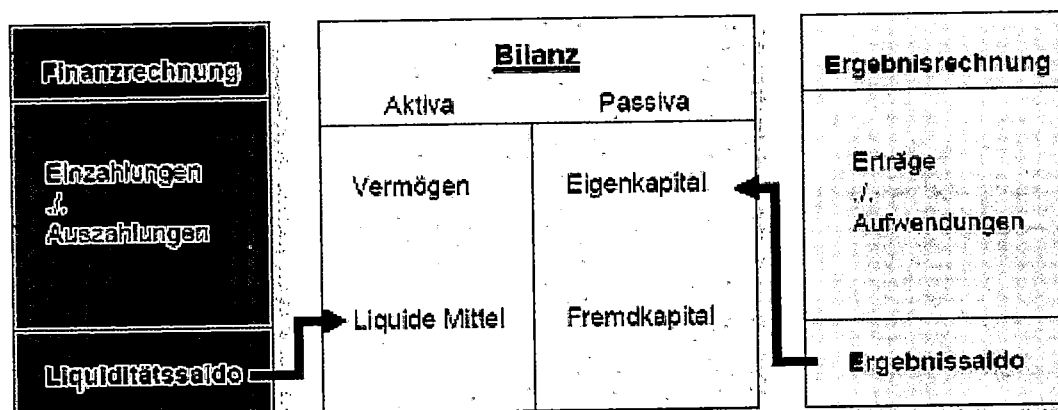
Die Stadt Euskirchen hat zum 1. Januar 2008 das Neue Kommunale Finanzmanagement (NKF) eingeführt. Flächendeckend wird seit diesem Zeitpunkt sowohl bei der Stadtverwaltung als auch bei den Stadtbetrieben die doppische Buchführung angewandt. Als Software wird weiterhin KIRP über das Rechenzentrum CitKomm Iserlohn eingesetzt.

Die entscheidende Neuerung im NKF gegenüber der kameralen Buchführung ist der Schritt vom "Geldverbrauchskonzept" in das "Ressourcenverbrauchskonzept". Im kameralen Rechnungswesen wurden lediglich die Einnahmen und Ausgaben erfasst. Durch die Einführung der doppischen Buchführung im NKF muss der tatsächliche Werteverzehr, also auch die Abschreibungen und die Rückstellungen, erwirtschaftet werden. So müssen z. B. die Pensionsverpflichtungen der Beamten rechtzeitig erwirtschaftet werden und können somit nicht zu Lasten der nachfolgenden Generationen (Stichwort: "Intergenerative Gerechtigkeit") in die Zukunft verschoben werden.



Die Transparenz im Haushaltsplan wird erheblich verbessert. Durch die Einführung von NKF soll ein einheitliches Rechnungswesen für den „Gesamtkonzern Stadt“ geschaffen werden.

Die wesentlichen Bestandteile des NKF sind



Der Ergebnisplan bzw. die Ergebnisrechnung entspricht der kaufmännischen Gewinn- und Verlustrechnung. Er umfasst periodengerecht Erträge und Aufwendungen und bildet damit Ressourcenaufkommen und -verbrauch ab.

Der Finanzplan bzw. die Finanzrechnung beinhaltet alle Ein- und Auszahlungen der Stadt aus laufender Verwaltungstätigkeit, aus Investitionstätigkeit sowie aus Finanzierungstätigkeit und gibt somit Auskunft über die Veränderung ihrer Liquidität.

Die Bilanz stellt zum jeweiligen Bilanzstichtag das kommunale Vermögen und dessen Finanzierung dar.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 27.03.2012 die fortgeschriebene Eröffnungsbilanz der Stadt Euskirchen zum 01.01.2008 festgestellt und den Bürgermeister entlastet. Naturgemäß konnten die Jahresabschlüsse der NKF-Haushaltsjahre 2008 ff. erst erstellt werden, nachdem die Eröffnungsbilanz festgestellt war.

In Anwendung der Sonderregelung des Artikel 8 § 4 des Ersten Gesetzes zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Nordrhein-Westfalen für die Jahresabschlüsse 2008 – 2010 hat der Bürgermeister unter dem 21.08.2015 den Jahresabschluss 2010 bestätigt. Den erforderlichen Beschluss über die Abdeckung des Jahresfehlbetrages 2010 hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 20.10.2015 gefasst.

Der Jahresabschluss 2011 ist zwischenzeitlich ebenfalls aufgestellt und vom Bürgermeister bestätigt; Prüfung und Feststellung durch den Rat schließen sich nunmehr an.

Die Jahresabschlüsse 2010 und 2011 sind diesem Haushaltsplan beigelegt.

Die Jahresabschlüsse 2012 ff. befinden sich derzeit in der Bearbeitung. Auf die den Fraktionsvorsitzenden übermittelte diesbezügliche Zeitplanung wird verwiesen.

Hieraus folgt auch, dass sich bei vielen Produktsachkonten gegenüber den in den Gesamt- und Teilplänen des Haushalts 2016 als Jahresergebnis 2014 ausgewiesenen Beträgen noch teilweise gravierende Änderungen ergeben werden. Die derzeit als Jahresergebnis 2014 ausgewiesenen Beträge sind daher nicht als abschließend werthaltig zu betrachten.

2. Eckpunkte des Haushaltes 2016 sowie der Finanzplanung 2015 – 2019

Gliederung des städtischen Haushaltes

Der Haushaltsplan 2016 weist wie die Vorjahrespläne folgende Gliederungselemente auf:

In der **ersten** Ebene

- Gesamtergebnisplan
- Gesamtfinanzplan

In der **zweiten** Ebene

- Teilergebnispläne der einzelnen Produktbereiche
- Teilfinanzpläne der einzelnen Produktbereiche

Diese Teilpläne sind vom Grundsatz her so aufgebaut wie die Gesamtpläne.

In der **dritten** Ebene

unterhalb der Produktbereiche werden die Teilpläne für die einzelnen Produkte dargestellt. In diesen sind die Produktsachkonten einzeln ausgedruckt. Investive Ein- und Auszahlungen finden sich im jeweiligen Teilfinanzplan A. Der Teilfinanzplan B enthält eine Einzelübersicht der Investitionsmaßnahmen ab der festgelegten Wertgrenze von 25.000 € sowie eine summarische Darstellung der kleineren Investitionsmaßnahmen.

Zu jedem Produkt ist eine stichwortartige Beschreibung beigelegt, ebenso wie Erläuterungen zu den vorgenommenen Veranschlagungen.

Aufgrund der personellen Fluktuationen sowie den damit verbundenen Stellenvakanzen der letzten Jahre in der Finanzbuchhaltung, den angefallenen Nacharbeiten an der Eröffnungsbilanz und den ersten doppelischen Haushaltsjahren in der tatsächlichen Bewirtschaftung, der in 2013 durchgeführten Folgeinventur sowie den nachzuholenden Jahresabschlüssen enthält auch der Haushalt 2016 noch keine Ziele und Kennzahlen. Hier wird es frühestens im Haushalt 2017 Vorschläge geben. Enthalten ist jedoch eine Kennzahlenbetrachtung auf Gesamtebene und Planzahlenbasis. Gegenüber dem Haushaltsplanentwurf wurde hierbei die Vergleichsbasis aktualisiert. Zum Vergleich herangezogen wurden nunmehr die haushaltswirtschaftlichen Kennzahlen der GPA NRW aus der überörtlichen Prüfung (IST-Werte) der mittleren kreisangehörigen Kommunen (Prüfungen ab 2013), und zwar das Vergleichsjahr 2013, Datenstand: 30. November 2015. Als Vergleichswert wurde hierbei der Median gewählt, also der Wert einer Auflistung von Zahlenwerten, der an der mittleren Stelle steht, wenn man die Werte der Größe nach sortiert.

Veränderungen in der Verwaltungsorganisation zum 01.01.2016

Zum 01.01.2016 sind keine Änderungen in der Verwaltungsorganisation mit Auswirkungen auf den städtischen Haushalt und / oder die eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen vorgesehen.

Finanzlage im allgemeinen

Wie in den Vorjahren dargestellt, ergab sich aus den Haushalts- und Finanzplanungswerten 2011 abweichend von den Jahren 2008 – 2010 wieder die Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzepts (HSK). Das aufgestellte Haushaltssicherungskonzept bedurfte gemäß § 76 Abs. 2 Satz 2 GO NRW der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Diese wurde nicht erteilt, da ein Haushaltsausgleich innerhalb der gesetzlichen 10-Jahres-Frist nicht dargestellt werden konnte; diese Versagung der Genehmigung hatte zur Folge, dass die Stadt in der vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 82 GO NRW verblieb und der MIK-Leitfaden „Maßnahmen und Verfahren zur Haushaltssicherung“ vom 06.03.2009, insbesondere Kapitel

4 – Vorläufige Haushaltsführung bei nicht genehmigtem HSK, sog. Nothaushaltsrecht – entsprechend anzuwenden war.

Auch die Fortschreibung des städtischen HSK für das Haushaltsjahr 2012 war nicht genehmigungsfähig, da wiederum kein Haushaltsausgleich innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist erreicht wurde. Die Kommunalaufsicht hat die entsprechende Genehmigung mit Verfügung vom 20.08.2012 versagt, die Stadt verblieb damit weiterhin im Nothaushaltsrecht.

Demgegenüber wurde die Erlasslage für das Haushaltsjahr 2013 geändert. Das Nothaushaltsrecht, das in den mit ihm verbundenen Beschränkungen zwischen reiner Übergangswirtschaft nach § 82 GO NRW und einem genehmigten HSK stand, gab es 2013 nicht mehr, da der MIK-Leitfaden „Maßnahmen und Verfahren zur Haushaltssicherung“ zum 30.09.2012 aufgehoben wurde. Für Kommunen, denen die Genehmigung des HSK nicht erteilt werden konnte, galt danach das reine Recht der vorläufigen Haushaltsführung mit sämtlichen sich hieraus ergebenden Restriktionen.

Vor diesem Hintergrund war es umso dringlicher, 2013 ein grundsätzlich genehmigungsfähiges HSK aufzustellen, um nicht in die reine Übergangswirtschaft abzurutschen.

Um dieses Ziel zu erreichen, tagte im Jahr 2012 mehrmals die Fraktionsvorsitzendenkonferenz; darüber hinaus wurden in verschiedenen Sitzungen des HaFinA Eckdatenberatungen zum Haushalt 2013 durchgeführt.

Der Haushalt 2013 schloss zwar in 2013 und 2014 mit einem Fehlbedarf, erreichte aber im Finanzplanungsjahr 2015 erstmals wieder einen Haushaltsausgleich im Sinne des § 75 Abs. 2 Satz 2 GO NRW; dieses Jahr wies nämlich einen Ertragsüberschuss in Höhe von 1.773.807 € aus. Das Folgejahr 2016 wies einen Ertragsüberschuss in Höhe von 3.791.445 € aus. Damit war die der Kommunalaufsicht vorgelegte HSK-Fortschreibung grundsätzlich genehmigungsfähig. Mit Verfügung vom 17.04.2013 hat die Kommunalaufsicht das vorgelegte HSK unter Auflagen genehmigt und mitgeteilt, dass gegen eine Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2013 keine Bedenken bestünden. Die Stadt Euskirchen befand sich damit im Haushaltsjahr 2013 in einem genehmigten HSK; mit der erfolgten Genehmigung dieses HSK durch die Kommunalaufsicht war das Ende des Konsolidierungszeitraums verbindlich auf das Jahr 2015 festgelegt.

Der Haushalt 2014 wies einen Ertragsüberschuss sowohl in 2014 selbst als auch in den Folgejahren bis 2017 aus, und zwar jeweils in folgender Höhe:

Haushaltsjahr	Ertragsüberschuss
2014	442.004 €
2015	229.635 €
2016	1.897.418 €
2017	3.669.694 €

Erstmals seit 1997 – Ausgleich durch Einmaleffekt – bzw. 1990 (!) – originärer Ausgleich mit Investitionsrate - erreichte die Stadt Euskirchen damit in 2014 einen originären Haushaltsausgleich und verließ damit auch automatisch das HSK.

Während in 2014 noch in allen Planjahren ein originärer Haushaltsausgleich dargestellt werden konnte, war dies im Haushaltsplan 2015 nicht mehr möglich. Hier ergaben sich Überschüsse / Unterdeckungen wie folgt:

Haushaltsjahr	Unterdeckung	Überschuss
2015	1.957.408 €	
2016	14.237.133 €	
2017		2.855.964 €
2018	1.078.278 €	

Der Haushalt 2015 galt allerdings trotzdem gemäß § 75 Abs. 2 Satz 3 GO NRW als ausgeglichen, da die dargestellte Unterdeckung im Jahr 2015 planerisch durch eine Inanspruch-

nahme der Ausgleichsrücklage ausgeglichen werden konnte. Diese Rechtsauffassung haben die Aufsichtsbehörden allerdings nicht geteilt; die untere Kommunalaufsicht hat unter dem 11.05.2015 gestützt auf § 80 Abs. 5 Satz 4 GO NRW eine Verlängerung der Monatsfrist gemäß § 80 Absatz 5 Satz 3 GO NRW bis zum 15.12.2015 bei gleichzeitiger Anordnung der sofortigen Vollziehung verfügt. Gegen diese rechtswidrige Verfügung hat die Stadt sowohl in der Hauptsache Klage erhoben als auch die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim zuständigen Verwaltungsgericht beantragt. Mit Beschluss vom 30.07.2015 hat das VG Aachen die aufschiebende Wirkung der städtischen Klage wiederhergestellt. Eine dagegen gerichtete Beschwerde der Kommunalaufsicht beim OVG Münster blieb erfolglos, da das OVG sie mit Beschluss vom 29.10.2015 zurückgewiesen hat. Mit Schreiben vom 06.11.2015 hat die Kommunalaufsicht dann auch die angefochtene Verfügung bezüglich der Verlängerung der Anzeigefrist gemäß § 80 Abs. 5 Satz 4 GO NRW zurückgenommen. Somit konnte der städtische Haushalt 2015 schließlich am 11.11.2015 doch noch bekannt gemacht werden. Faktisch hat dieser rechtswidrige Eingriff der Kommunalaufsicht in die städtische Selbstverwaltungshoheit allerdings dazu geführt, dass bis zum 11.11.2015 für die städtische Haushaltsausführung die Vorschriften zur Übergangswirtschaft galten und damit eine Vielzahl von vorgesehenen Maßnahmen in 2015 nicht umgesetzt werden konnte.

Der vorliegende Haushalt 2016 weist Überschüsse / Unterdeckungen wie folgt auf:

Haushaltsjahr	Unterdeckung	Überschuss
2016		4.236.116 €
2017	11.991.593 €	
2018		1.079.677 €
2019		1.086.788 €

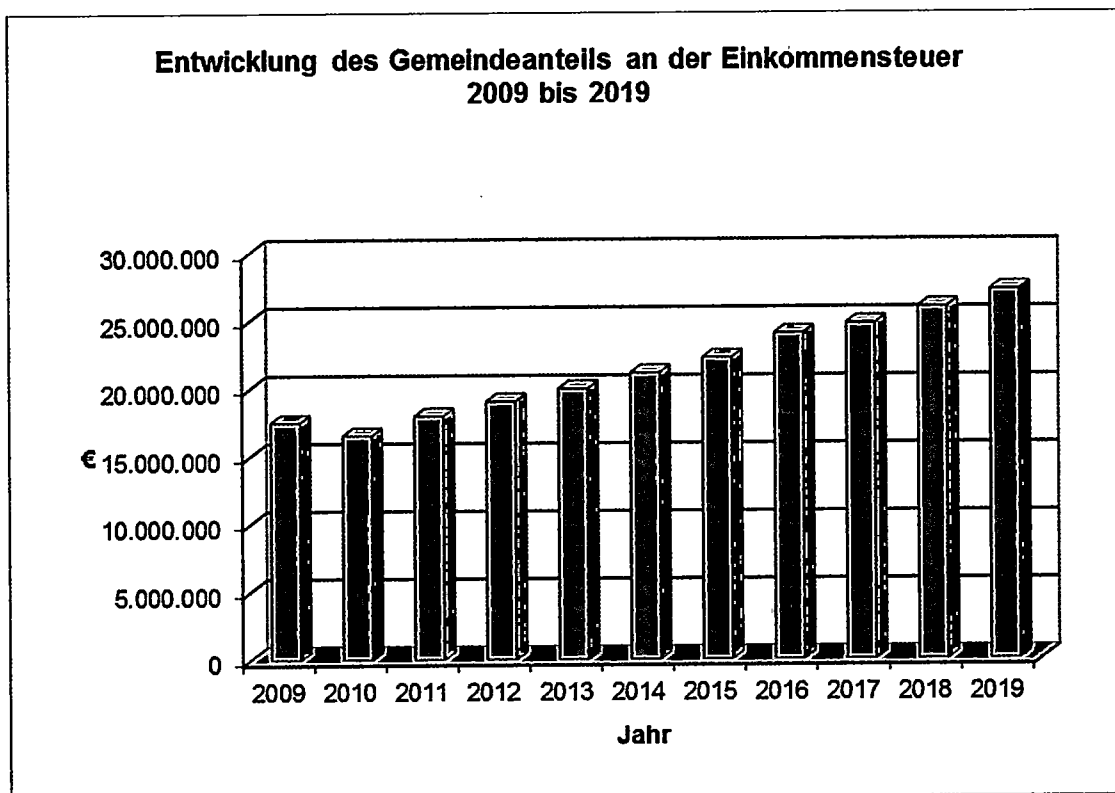
In den nachfolgenden Erläuterungen zu den Gesamtplänen werden die wesentlichen Faktoren dargestellt, die zu diesen auf den ersten Blick eher ungewöhnlichen Planwerten geführt haben.

Gesamtpläne

2.1.1 Erträge

Erträge aus Steuern und ähnlichen Abgaben

Auf der Basis der jeweiligen Prognosewerte für das Gesamtaufkommen des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer für die Jahre 2016 – 2019 der Regionalisierung der Steuerschätzung vom November 2015 wurden durch Anwendung der für Euskirchen aktuell geltenden Schlüsselzahl die eingestellten Beträge ermittelt.



Bei den Werten der Jahre 2009 bis 2014 handelt es sich um die jeweiligen Rechnungsergebnisse, die restlichen Jahre beinhalten Planwerte. Im Jahr 2010 ist der sog. „Kinderbonus“ berücksichtigt.

Während die entsprechenden Grafiken der Vorjahre noch die erheblichen konjunkturellen Schwankungen beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer deutlich gemacht haben, belegt die aktuelle Grafik die seit 2011 durchweg positive Entwicklung und insbesondere auch, wie positiv derzeit die Entwicklung im Planungszeitraum immer noch angenommen wird.

Auf der Basis der jeweiligen Prognosewerte für das Gesamtaufkommen des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer für die Jahre 2016 – 2019 der Regionalisierung der Steuerschätzung vom November 2015 wurden durch Anwendung der für Euskirchen aktuell geltenden Schlüsselzahl zunächst die jeweiligen Jahresbeträge ermittelt. In diesen Werten berücksichtigt ist in 2016 der auf NRW entfallende Anteil der sog. Sofortentlastung 2016, der durch die Erhöhung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer weitergegeben wird (bundesweit 500 Mio. €); entsprechendes gilt für 2017, allerdings mit einem bundesweit zu verteilenden Betrag in Höhe von 1,5 Mrd. €. Für die Jahre ab 2018 berücksichtigen die Prognosewerte der Steuerschätzung keine sog. Sofortentlastung mehr, da diese ein Vorgriff auf das geplante Bundesteilhabegesetz ist, mit dem die Kommunen ab 2018 um insgesamt 5 Mrd. € entlastet werden sollen. Auf dieser Basis würden sich für 2018 und 2019 Haushaltsansätze von 3.052.000 € für 2018 bzw. 3.150.000 € für 2019 ergeben. Da bis dato aber noch vollkommen unklar ist, wie und wann das Bundesteilhabegesetz ausgestaltet sein wird – vgl. hierzu auch

die aktuelle Diskussion – und wo und in welcher Höhe sich hieraus Entlastungen für die Stadt Euskirchen ergeben werden, wurde die „Basissofortentlastung 2015 – 2017“, die durch die Erhöhung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer weitergegeben wird (bundesweit 500 Mio. € p.a.) auch für die Jahre 2018 und 2019 berücksichtigt; hieraus ergibt sich p.a. eine Erhöhung der vg. Beträge um jeweils 326.000 €. Dies geschieht vor dem Hintergrund, dass es mindestens zu einer Verbesserung in dieser Höhe kommen muss. Entsprechend verfährt auch der Kreis Euskirchen hinsichtlich seiner „Basissofortentlastung 2015 - 2017“ aus der Erhöhung der Beteiligungsquote des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung.

Mit Beschluss vom 11.12.2012 hat der Stadtrat eine Anhebung der Steuersätze bei den beiden Grundsteuern sowie der Gewerbesteuer ab 01.01.2013 beschlossen, und zwar wie folgt:

	Hebesatz bis 31.12.2012	Hebesatz seit 01.01.2013
Grundsteuer A	240 %	292 %
Grundsteuer B	380 %	496 %
Gewerbesteuer	418 %	475 %

Ebenfalls ab 01.01.2013 wurden die Steuersätze bei der Hunde- sowie der Vergnügungssteuer erhöht (Ratsbeschluss vom 02.10.2012); erstere wurden mit Beschluss vom 15.12.2015 nochmals erhöht.

Eine darüber hinausgehende Veränderung der Hebesätze ist im vorliegenden Haushalt weder für das Haushaltsjahr 2016 noch später im Finanzplanungszeitraum vorgesehen. Die weitere Entwicklung in diesem Bereich bleibt abzuwarten.

Bei der Grundsteuer A ist auf Grundlage der Vorjahresergebnisse für die Jahre 2016 - 2019 durchgehend ein Betrag in Höhe von 196.000 € p.a. in Ansatz gebracht.

Bei der Grundsteuer B ist der für 2015 kalkulierte Wert überschritten worden. Im Haushaltsplanentwurf wurden auf der Grundlage des erwarteten Ertrages 2015 die Jahre 2016 - 2019 mit einem jährlichen Zuwachs von 0,8 % kalkuliert; dieser Prozentsatz bildet den langjährigen durchschnittlichen Ertragszuwachs für die Grundsteuer B in Euskirchen ab. Die so ermittelten Ansätze wurden unverändert beibehalten.

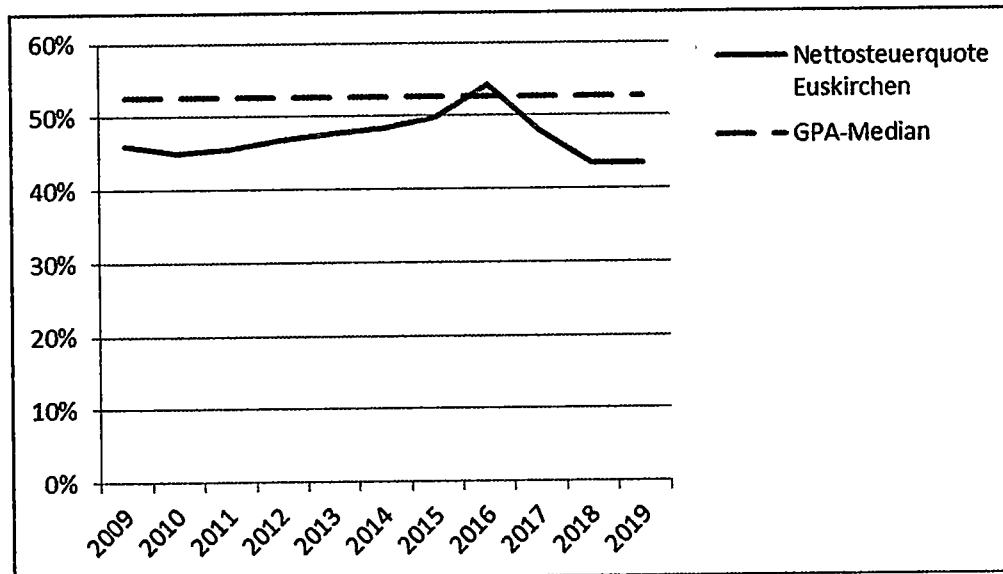
Die Erträge aus der Gewerbesteuer schwanken im im Haushaltsplanentwurf 2016 dargestellten Zeitraum 2014 – 2019 erheblich. Während im Haushaltsjahr 2014 durch einen immensen Sondereffekt mit rund 43,4 Mio. € der höchste jemals erzielte Gewerbesteuerjahresertrag erreicht wurde, konnte der Haushaltsansatz 2015 bei der Gewerbesteuer nicht erreicht werden. Von daher wurde für das Haushaltsjahr 2016 mit 25,5 Mio. € zunächst von einem 1,49 Mio. € geringen Gewerbesteuerertrag als für 2015 eingeplant ausgegangen (Reduzierung gegenüber Finanzplanwert 2016 im Haushalt 2015 2,23 Mio. €). Allerdings ist in 2016 wiederum mit Sondereffekten zu rechnen, die der Stadt voraussichtlich im ersten Halbjahr 2016 einmalig rund 16 Mio. € Gewerbesteuer zusätzlich einbringen werden; aus der Addition dieser beiden Werte ergibt sich der eingestellte Haushaltsansatz von 41,5 Mio. €. Aufgrund dieser sprunghaften Entwicklung scheint derzeit eine individuelle Veränderungsrate für Euskirchen nicht prognostizierbar. Für die Jahre ab 2017 wurden daher die Steigerungsraten gemäß OD mit 3,1%, 2,7% sowie 2,7% auf der Grundbasis 2016 (25,5 Mio. €) angewandt.

Kennzahl: Netto-Steuerquote

(Steuererträge – GewSt-Umlage – Finanzierungsbet. Fonds Dt. Einh.) x100 /
Ord. Erträge – GewSt-Umlage – Finanzierungsbet. Fonds Dt. Einh.

GPA-Median: 52,7%

2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
46,04%	45,06%	45,59%	46,83%	47,63%	48,35%	49,79%	54,20%	48,01%	43,48%	43,55%



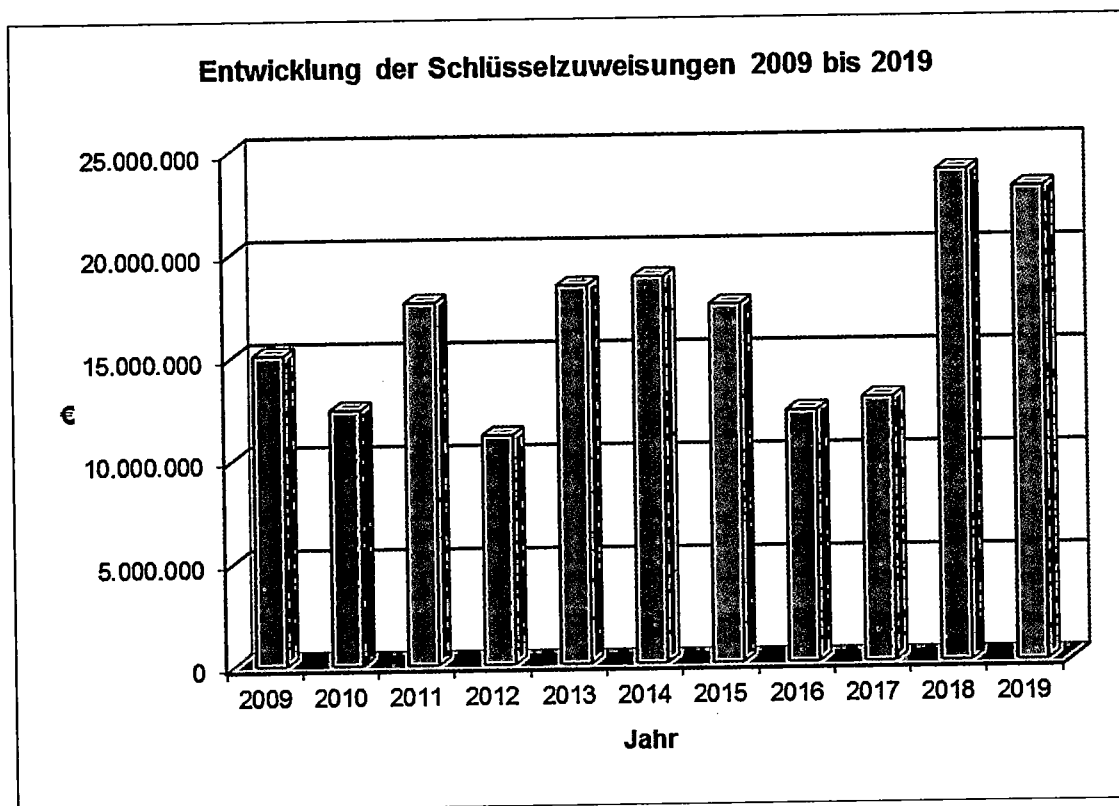
Die Netto-Steuerquote gibt an, wie groß der Anteil der gemeindlichen Steuererträge an den gesamten ordentlichen Erträgen des betrachteten Jahres ist. Sie ist ein Indiz für die eigene (originäre) Finanzkraft der Kommune.

Der stark nach oben abweichende Wert des Jahres 2016 resultiert im Wesentlichen aus den dargestellten Sondereffekten bei der Gewerbesteuer. Der ausgewiesene Abfall in den Jahren 2017 – 2019 beruht auf einem überproportional steigenden Teiler „Ordentliche Erträge“, ganz überwiegend bedingt durch deutlich höhere Zuwendungen (s. hierzu im Einzelnen die nachfolgenden Erläuterungen) und resultiert – lässt man die dargestellten Sondereffekte bei der Gewerbesteuer 2016 außer Acht - nicht aus rückläufigen Steuererträgen.

Erträge aus Zuwendungen und allgemeinen Umlagen

Die veranschlagten Schlüsselzuweisungen beruhen auf dem GFG 2016 sowie den OD und berücksichtigen ferner neben dem Wegfall der städtischen Schulträgerschaft für die Matthias-Hagen-Schule zum 01.08.2015 die jeweils maßgeblichen ELAG-Abrechnungsbeträge sowie die für Euskirchen prognostizierte Entwicklung von Grund- und Gewerbesteuereinzahlungen. Insbesondere bedingt durch die dargestellten Sondereffekte bei der Gewerbesteuer in 2014 und 2016 sowie die für den jeweiligen Finanzausgleich maßgebenden ELAG-Abrechnungsbeträge bewegen sich die zu erwartenden Schlüsselzuweisungen 2016 und 2017 deutlich unter Normalniveau. Die Jahre 2018 und 2019 weisen keine direkten Verwerfungen mehr aus den Gewerbesteuereinzahlungen mehr auf, die für Euskirchen prognostizierten ELAG-Abrechnungsbeträge wurden jedoch berücksichtigt; hieraus resultiert der auf den ersten Blick paradoxe Umstand, dass die zu erwartenden Schlüsselzuweisungen 2019 trotz positiver Steigerungsrate voraussichtlich geringer ausfallen werden als

die des Haushaltsjahres 2018. Dies führt zu der in der folgenden Grafik dargestellten voraussichtlichen Entwicklung der Schlüsselzuweisungen.



Bei den Werten der Jahre 2009 bis 2014 handelt es sich um die jeweiligen Rechnungsergebnisse, die restlichen Jahre beinhalten Planwerte.

Gegenüber den Vorjahren stellt sich die Situation bezüglich der lange streitbefangenen Abrechnung der Einheitslasten nunmehr klarer dar; Land und Kommunen haben einen tragfähigen Kompromiss gefunden. Die Abrechnungen der Jahre bis einschließlich 2013 sind zwischenzeitlich erfolgt. In 2016 steht turnusmäßig die Abrechnung des Jahres 2014 an, aus der der Stadt gemäß einer Modellrechnung des MIK rund 1.787.000 € zufließen werden. Aufgrund der prognostizierten abzuführenden Finanzierungsbeteiligung Fonds. Dt. Einheit werden für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 auch Erstattungsbeträge (500.000 € bzw. 300.000 €) aus der Abrechnung erwartet, während für das Haushaltsjahr 2017 von einem zu zahlenden Abrechnungsbetrag für das Jahr 2015 von 750.000 € ausgegangen wird.

Einen extrem massiven Anstieg der Zuwendungen, hier Landeszuweisungen, jeweils gegenüber dem Vorjahr bewirkt die zu erwartende Landeszuweisung nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (LZ FlüAG), die entsprechend den erwarteten Flüchtlingszahlen ebenfalls rasant ansteigt. Die Ansatzermittlung erfolgte auf der Basis des zwischen Land und kommunalen Spitzenverbänden Anfang 2016 erarbeiteten Kompromisses; für die Jahre 2018 und 2019 wurden gegenüber 2017 zunächst keine weitere Erhöhung des Pro-Kopf-Betrages eingeplant. Auf dieser Basis erhöht sich diese Zuweisung im Planungszeitraum analog zu den entsprechenden Aufwendungen, die die Stadt erwartet, massiv und ist ursächlich für die Steigerungen bei den Landeszuweisungen für laufende Zwecke. Eingeplant sind hier die folgenden Beträge:

Haushaltsjahr	
2016	6.421.654 €
2017	13.634.304 €
2018	17.791.104 €
2019	20.908.704 €

Diese Position wurde ab dem Haushaltsjahr 2016 aus dem Kontenbereich Kostenerstattungen und Kostenumlagen in den Bereich Zuwendungen und allgemeine Umlagen verschoben, da sie dort sachlich zugehörig ist.

Aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuweisungen sind in 2016 Erträge von rund 1,925 Mio. € eingeplant.

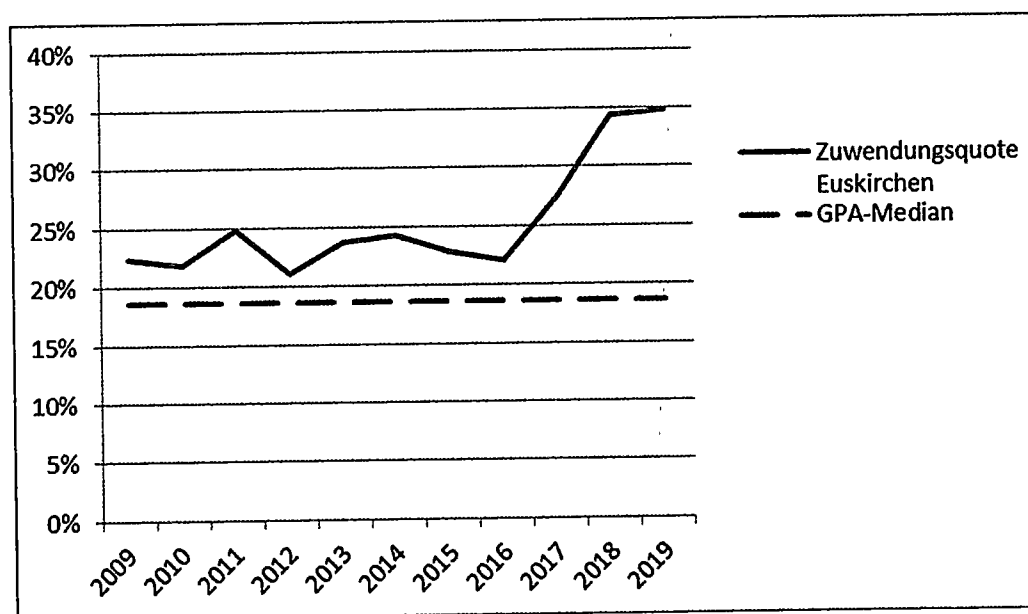
Die Haushaltsplanung der Stadt sieht vor, dass die zu beschaffenden GWG direkt im Jahr der Anschaffung voll abgeschrieben werden. Bei der Haushaltsplanung berücksichtigt wurde demgegenüber eine entsprechende ertragswirksame Auflösung eines zu bildenden Sonderpostens aus der Investitionspauschale, soweit es sich nicht um einzeln geförderte Maßnahmen handelt oder Gebührenhaushalte o.ä. betroffen sind. Aus der entsprechenden Auflösung resultieren in 2016 rund 426.000 € des o.a. Betrages.

Kennzahl: Zuwendungsquote

(Erträge aus Zuwendungen / ordentliche Erträge) * 100

GPA-Median: 18,6 %

2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
22,38%	21,81%	24,77%	21,10%	23,73%	24,25%	22,80%	22,03%	27,48%	34,34%	34,80%



Die Zuwendungsquote gibt einen Hinweis darauf, inwieweit die Gemeinde von Zuwendungen und damit von Leistungen Dritter abhängig ist. Euskirchen liegt hierbei über dem GPA-Median. Während die städtische Quote 2009 - 2016 relativ konstant zwischen 21 % und 25 % pendelt, bilden die Steigerungen der Jahre 2017 ff. die dargestellte voraussichtliche Entwicklung bei der LZ FlüAG sowie den Schlüsselzuweisungen deutlich ab. Durch die Entwicklung im Bereich Flüchtlinge wird sich allerdings zwangsläufig auch der Durchschnittwert erhöhen.

Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

Auch in diesem Bereich beruht die zu verzeichnende Steigerung im Wesentlichen auf dem Flüchtlingszuzug, konkret auf dem höheren Aufkommen an Nutzungsentgelte für Übergangsheime.

Kostenerstattungen und Kostenumlagen

Die vorgenannte Ertragsposition ist in den Planungsjahren relativ konstant.

Sonstige ordentliche Erträge

Die Spitzen 2016 und 2019 bei den sonstigen ordentlichen Erträgen begründen sich zum einen aus Einmaleffekten aus Veräußerungserträgen, denen allerdings jeweils eine gleich hohe Aufwandspositionen zur Risikoabdeckung gegenübersteht und die damit insgesamt ergebnisneutral sind, zum anderen 2016 aus zwei weiteren Sondereffekten im Zusammenhang mit geschlossenen Verwaltungsvereinbarungen. Die Schwankungen im Übrigen resultieren im Wesentlichen aus den erwarteten, allerdings von Jahr zu Jahr stark unterschiedlichen Erträgen aus Umlegungsverfahren.

Aktiviert Eigenleistungen

Die Haushaltsplanung der Stadt sieht vor, dass bei nicht von externen Ingenieurbüros begleiteten Baumaßnahmen auch die städtischen Eigenleistungen aktiviert werden sollen. Entsprechende Erträge werden seit 2011 bereits in der Haushaltsplanung berücksichtigt.

Finanzerträge

Die Spitze bei den eingeplanten Finanzerträgen im Jahr 2016 beruht auf der Vollverzinsung im Bereich der bereits dargestellten Sondereffekte 2016 bei der Gewerbesteuer. Entgegen der Vorjahresplanung enthält der vorliegende Entwurf in Bezug auf die Gewinnausschüttung der SVE an die Stadt einen 2016 - 2019 gleichbleibenden jährlichen Betrag in Höhe von 1,8792 Mio. €.

Weiterhin ist bei der Gewinnausschüttung durch die EUGEBAU nur der bisherige jährliche Ausschüttungsbetrag eingeplant, der aus Sicht der Verwaltung und der GPA NRW allerdings deutlich zu gering bemessen ist; politisch war bislang eine Erhöhung jedoch nicht gewünscht.

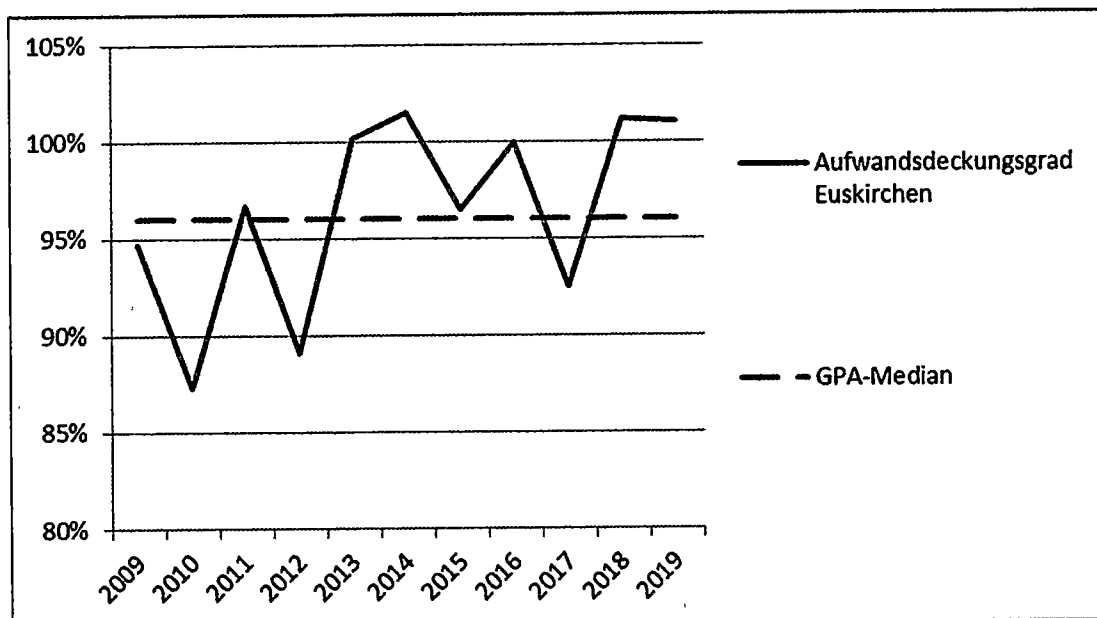
Im Übrigen sind die eingeplanten Finanzerträge weitestgehend konstant.

2.1.2 Aufwendungen

Kennzahl: Aufwandsdeckungsgrad

(ordentliche Erträge / ordentliche Aufwendungen) * 100

GPA-Median: 96,0 %



Die Kennzahl bildet das ordentliche Ergebnis ab. Der ausreißende Wert 2017 beruht auf den niedrigen und nicht wie in 2016 anderweitig kompensierten Erträgen bei den Schlüsselzuweisungen aufgrund der hohen erwarteten Gewerbesteuereinzahlungen 2016.

Personal- und Versorgungsaufwendungen

Summarisch betrachtet sind die Personalaufwendungen im Vergleich zum Vorjahr von 23.445.730 € auf 26.030.521 € gestiegen. Das entspricht Mehraufwendungen in Höhe von 2.574.791 € (+11,0 %). Dies bedarf jedoch einer differenzierten Betrachtung:

Seit 2008 sind in diesen Positionen auch die Aufwendungen für Pensions- und Beihilferückstellungen sowie für verschiedene andere Rückstellungen im Personalbereich veranschlagt. Anzumerken ist hierzu, dass die Berechnungen zu den Pensions- und Beihilferückstellungen mittlerweile nahezu in Gänze auf den Echtdaten der städtischen Bediensteten beruhen.

Die Auswirkungen der sog. „§ 107 b BeamtVG-Fälle“, des Versorgungslastenverteilungsgesetzes sowie des zum 01.01.2011 in Kraft getretenen Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrages sind im Haushalt 2016 berücksichtigt, soweit entsprechende Daten von der Rheinischen Versorgungskasse vorliegen; diese sind jedoch immer noch nicht vollständig.

Die Zuführung zu den Pensions- und Beihilferückstellungen ist im Vergleich zum Vorjahr um 509.115 €, entsprechend 36,4 %, gestiegen. Dies ist neben der gesetzlichen Anpassung der Beamtenbesoldung auch auf die notwendige Übernahme von Beamtinnen und Beamten von anderen Dienstherrn sowie auf die Einstellung von Nachwuchskräften zurückzuführen.

Die reinen Personalaufwendungen (Besoldung, Entgelt, Sozialversicherungsbeiträge, Zusatzversorgungskassenbeiträge, Beihilfen) sind gegenüber dem Vorjahr um 2.065.676 € gestiegen. Das entspricht einer Steigerung von 9,4 %. Ursächlich hierfür ist vor allem der durch den Zustrom ausländischer Flüchtlinge begründete Mehrbedarf. Über die durch den Dringlichkeitsbeschluss vom 05.08.2015 zusätzlich bereitgestellten und besetzten Planstellen (1,0 Stelle Hausmeister, 2,2 Stellen Leistungssachbearbeiter/innen, 1,0 Stelle Sozialer Dienst, 0,5 Stelle Bewirtschaftung Gemeinschaftsunterkünfte) hinaus sieht der Stellenplan im Jahr 2016 aufgrund der prognostizierten Entwicklung der Flüchtlingszahlen weitere 14,4 Planstellen (3,0 Stellen Hausmeister, 7,0 Stellen Leistungssachbearbeiter/innen, 3,0 Stellen Sozialer Dienst, 0,5 Stelle Bewirtschaftung Gemeinschaftsunterkünfte, 1,0 Stelle Technischer Angestellter [befristet bis 2018]) vor. Im Zeitraum 2017 - 2019 ist – mit Ausnahme der Stelle des Technischen Angestellten – ein weiterer jährlicher Personalzuwachs jeweils in gleicher Höhe (3,0 Stellen Hausmeister, 7,0 Stellen Leistungssachbearbeiter/innen, 3,0 Stellen Sozialer Dienst, 0,5 Stelle Bewirtschaftung Gemeinschaftsunterkünfte) eingeplant, was zwangsläufig zu einer entsprechenden deutlichen jährlichen Erhöhung des Personalaufwands führt. Kostensteigernd wirken sich auch die aus dem Jahr 2015 nachwirkende Besoldungsanpassung von 1,9 % sowie die bereits beschlossene weitere Besoldungsanpassung von 2,1 % zum 01.08.2016 aus. Zusätzlich zu berücksichtigen ist die Tarifierpassung im Bereich des Sozial- und Erziehungsdienstes mit einer durchschnittlichen Mehrbelastung von rund 3,5 % bezogen auf diesen Tarifbereich. Außerdem läuft der Entgelttarifvertrag zum TVöD am 29.02.2016 aus. Die zum 01.03.2016 zu erwartende Tarifierpassung ist mit 1,0 % berücksichtigt.

Die vorgenannten Gehaltssteigerungen wirken sich unmittelbar auf die „Personalkernaufwendungen“ Dienstbezüge, Entgelte, Sozialversicherungsbeiträge und ZVK-Beiträge aus. Auch demographische Faktoren (Altersstufensteigerungen) wirken personalkostensteigernd.

Zu berücksichtigen ist ferner, dass beginnend mit dem Jahr 2012 bei der Kreisstadt Euskirchen Beschäftigungsverhältnisse im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes eingeführt wurden. Den damit verbundenen Personalaufwendungen in Höhe von 120.000 € für das sogenannte Taschengeld und 48.000 € für Sozialversicherungsbeiträge stehen Einnahmen aus Fördermitteln des Bundes in gleicher Höhe gegenüber.

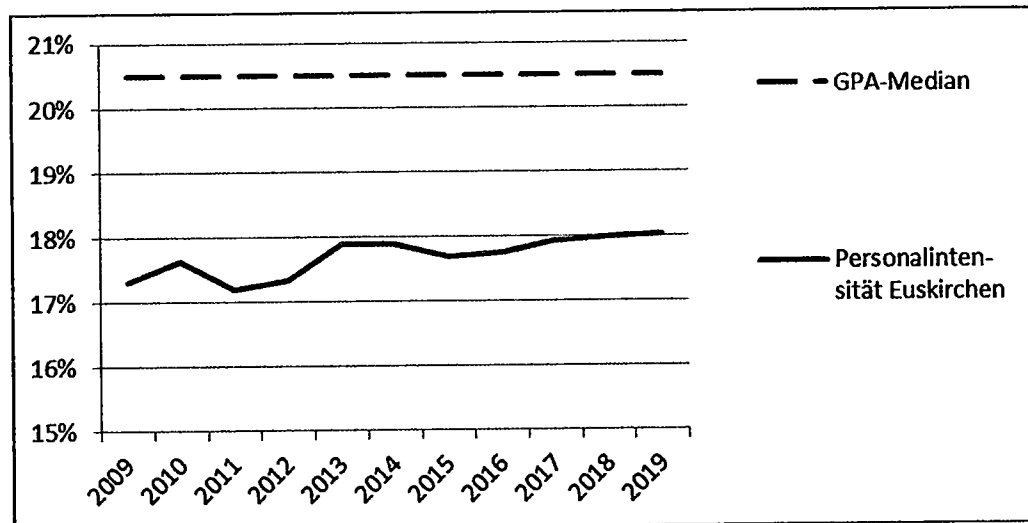
Die Versorgungsaufwendungen sind von 2.474.647 € auf 3.117.735 €, somit um 642.728 € (26,0 %) gestiegen. Dies ist zunächst auf die vorzeitige Zurruesetzung einiger Beamtinnen und Beamten wegen Dienstunfähigkeit im Laufe der Jahre 2014 und 2015 zurückzuführen, was bereits im Haushalt 2015 zu einer zu berücksichtigenden Nachzahlung der Versorgungskassenumlage führte, aber auch die ab 2016 zu leistende Umlage nachhaltig erhöht. Zudem ergab sich für das Haushaltsjahr 2016 durch zwei gleichgelagerte bereits bekannte Fälle im Haushaltsjahr 2016 das Erfordernis, hieraus resultierend zusätzlich einmalig höheren Aufwand bei der Versorgungskassenumlage und eine Zuführung zur Pensionsrückstellung für Versorgungsempfänger einzuplanen sowie die Zuführung zur Beihilferückstellung für Versorgungsempfänger zu erhöhen. Bezüglich der Beihilferückstellungen wirken sich auch die weiter steigenden Kosten im Gesundheitswesen, insbesondere im Bereich der Pflegeleistungen, auf die Berechnungsgrundlagen aus, wobei die Auswirkungen umso höher sind, je älter eine Person am jeweiligen Bewertungsstichtag ist.

Kennzahl: Personalintensität

$(\text{Personalaufwendungen} / \text{ordentliche Aufwendungen}) * 100$

GPA-Median: 20,5 %

2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
17,32%	17,64%	17,20%	17,33%	17,88%	17,89%	17,70%	17,74%	17,92%	17,99%	18,03%



Diese Kennzahl zeigt an, welchen Anteil die Personalaufwendungen an den ordentlichen Aufwendungen ausmachen. Sie beschreibt die Wirtschaftlichkeit des Faktors Arbeit. Diese Kennzahl soll Hinweise geben, ob die Kommune im Bereich Personal wirtschaftlich aufgestellt ist oder ob Konsolidierungspotenzial gegeben ist. Gegenüber dem bisherigen GPA-Vergleichswert von 19,8 % hat sich der neue Vergleichswert um 0,7 Prozentpunkte auf 20,5 % erhöht.

Bei der Stadt Euskirchen hat im Bereich Personal bereits in hohem Maße eine Konsolidierung stattgefunden, was der zwischen 17 % und 18 % schwankende Wert der Planjahre 2009 – 2019 deutlich belegt.

Durch die Einplanung weiterer deutlicher Personalzugänge in den Jahren 2016 – 2019 zur Bewältigung des erwarteten Flüchtlingsstroms steigt die Personalintensität in diesen Jahren an; der an sich zu erwartende starke Anstieg findet jedoch nicht statt, da auch der Teiler Ordentliche Aufwendungen bedingt durch die erwarteten Aufwendungen im Flüchtlingsbereich deutlich steigt und daher der Quotient nur geringfügig größer wird.

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

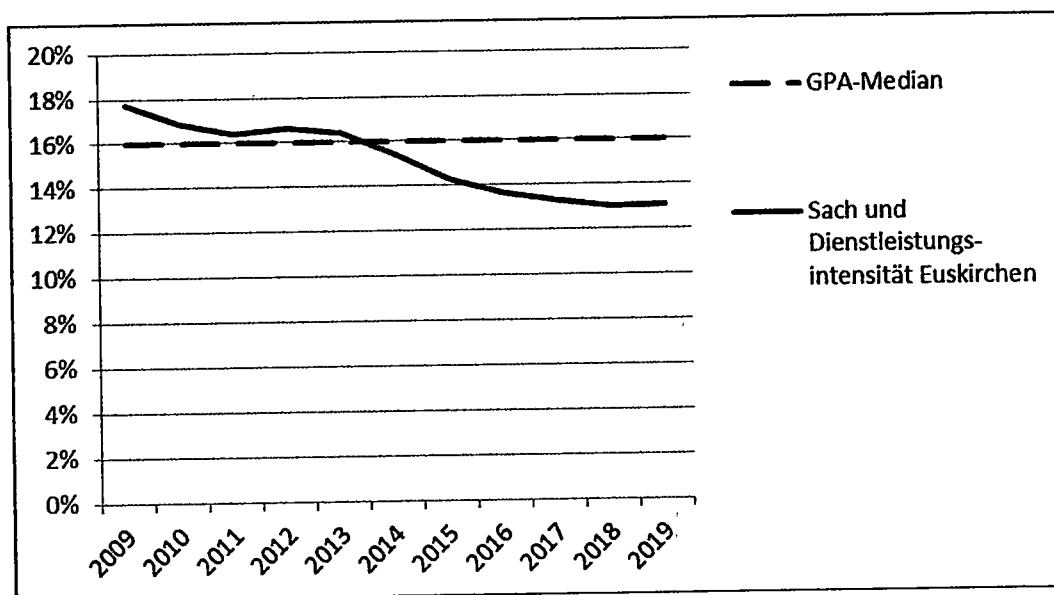
In diesem Bereich steigen die Gesamtaufwendungen tendenziell kontinuierlich an; er enthält eine Vielzahl von Einzelpositionen mit teilweise gegenläufigen Entwicklungen sowie Einmal-effekte. Der Faktor, der am stärksten zur Erhöhung dieses Bereiches beiträgt, sind die drastisch zunehmenden Bewirtschaftungskosten für die Übergangsheime.

Kennzahl: Sach- und Dienstleistungsintensität

(Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen / ordentliche Aufwendungen) *
100

GPA-Median: 16,0 %

2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
17,73%	16,83%	16,39%	16,65%	16,39%	15,44%	14,26%	13,63%	13,31%	13,00%	13,07%



Diese Kennzahl gibt Auskunft darüber, welchen Anteil die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen an den ordentlichen Aufwendungen haben. Sie lässt erkennen, in welchem Ausmaß sich die Stadt für die Inanspruchnahme von Leistungen Dritter entschieden hat. Hier weicht der neue GPA-Vergleichswert mit 16,0 % deutlich vom bisherigen Vergleichswert von 18,3 % ab. Trotzdem liegt der städtische Wert seit 2014 auch unter diesem Vergleichswert.

Die rückläufige Tendenz ab 2015 beruht darauf, dass die Steigerungen im Nenner - Ordentliche Aufwendungen - höher ausfallen als etwaige Steigerungen des Zählers - Sach- und Dienstleistungen.

Bilanzielle Abschreibungen

Im doppischen Haushalt müssen die Abschreibungen (Werteverzehr) erwirtschaftet werden. Auf der Ertragsseite stehen demgegenüber Erträge aus der Auflösung von Sonderposten. Im Zeitraum 2016 - 2019 ergibt sich hieraus per Saldo eine durchschnittliche Belastung für den städtischen Haushalt von rund 4,234 Mio. € p.a..

Transferaufwendungen

Einer besonderen Betrachtung bei den Transferaufwendungen bedürfen wie im Vorjahr die Kreisumlage sowie die Leistungen für Asylbewerber.

Kreisumlage

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf die Summe aus allgemeiner Kreisumlage und Jugendamtsumlage und lassen die Sonderumlagen (VHS, ÖPNV, Förderschulumlage) außer Betracht.

Wie in den meisten Vorjahren belastet der Kreis auch in diesem Jahr seine Kommunen mit einem deutlichen Mehr an Kreisumlage gegenüber dem Vorjahr, nämlich – Stand Drucklegung dieses Vorberichts - insgesamt rund 5,02 Mio. €, entspricht 4,09 %!

Die folgende Tabelle veranschaulicht den Anstieg der städtischen Belastung aus der Kreisumlage sowie deren voraussichtliche weitere Entwicklung bis zum Jahr 2019, das in Sachen Nettomehrbelastung im Vergleich zu 2008 voraussichtlich die 75%-Marke übersteigen wird.

Kreisumlage (nur allgemeine und Jugendamtsumlage)								
Haushalts-jahr	Aufwand	Erstattung durch Zuweisung	Netto-Belastung	P=Plan E=Ergebnis	Nettomehrbelastung gegenüber Vorjahr absolut	Nettomehrbelastung gegenüber Vorjahr prozentual	Nettomehrbelastung im Vergleich zu 2008 absolut	Nettomehrbelastung im Vergleich zu 2008 prozentual
2008	30.037.707,00	2.934.325,62	27.103.381,38	E				
2009	31.188.434,00		31.188.434,00	E	4.085.052,62	15,07%	4.085.052,62	15,07%
2010	35.213.549,00	3.359.544,37	31.854.004,63	E	665.570,63	2,13%	4.750.623,25	17,53%
2011	36.931.990,00	327.970,85	36.604.019,15	E	4.750.014,52	14,91%	9.500.637,77	35,05%
2012	38.010.513,00	217.086,98	37.793.426,02	E	1.189.406,87	3,25%	10.690.044,64	39,44%
2013	39.270.756,00		39.270.756,00	E	1.477.329,98	3,91%	12.167.374,62	44,89%
2014	39.817.908,00		39.817.908,00	E	547.152,00	1,39%	12.714.526,62	46,91%
2015	41.975.459,00		41.975.459,00	E	2.157.551,00	5,42%	14.872.077,62	54,87%
2016	44.570.000,00		44.570.000,00	P	2.594.541,00	6,18%	17.466.618,62	64,44%
2017	46.580.000,00		46.580.000,00	P	2.010.000,00	4,51%	19.476.618,62	71,86%
2018	47.020.000,00		47.020.000,00	P	440.000,00	0,94%	19.916.618,62	73,48%
2019	47.540.000,00		47.540.000,00	P	520.000,00	1,11%	20.436.618,62	75,40%

Zur Interpretation der vorstehenden Werte muss folgendes beachtet werden: Die Belastung der Stadt aus der Kreisumlage hängt von zwei Faktoren ab, nämlich dem Gesamtbedarf des Kreises und dem hiervon von der Stadt zu tragenden Anteil.

Letzterer liegt 2016 bei rund 34,91 %, während er im Basisjahr 2008 noch bei rund 31,15 % lag; ursächlich hierfür ist, dass die Stadt gegenüber den übrigen kreisangehörigen Gemeinden relativ steuerkräftiger geworden ist. Insoweit ist die vorstehende Steigerung unabhängig von der Umlageentwicklung beim Kreis selbst.

Im Übrigen – und das ist der weitaus größere Teil der dargestellten Steigerung – beruht der von der Stadt zu tragende Mehraufwand aber einzig und alleine auf einem permanenten Mehrbedarf des Kreises. Dort besteht definitiv ein Ausgabeproblem, das die kreisangehörigen Kommunen bezahlen müssen!

Die dargestellten Zahlen belegen mehr als deutlich, dass ein Großteil der städtischen Haushaltsprobleme der letzten Jahre auf der Umlagepolitik des Kreises Euskirchen beruht. Es wird zwar einerseits nicht verkannt, dass auch beim Kreis selbst die zusätzlichen Lasten vor allem aus dem Sozial- und Jugendbereich zu einem nicht oder kaum beeinflussbaren Mehrbedarf führen. Dass es solche Faktoren aber auch bei den kreisangehörigen Städten und Gemeinden selbst gibt – aktuelles Beispiel: Flüchtlinge – und diese darüber hinaus bei ihren Erträgen in den letzten Jahren teilweise schwere Einbrüche zu verzeichnen hatten, ist dem Kreis aber andererseits ebenso bekannt. Er führt aber trotzdem Umlageerhöhungen

durch, ohne dass eine interkommunale Solidarität zu spüren ist. Hieran ändert für die kreisangehörigen Kommunen auch der Umstand nichts, dass die GPA NRW dem Kreis eine insgesamt niedrige Kreisumlage bestätigt hat. Hier muss auch die finanzielle Leistungsfähigkeit der Kommunen gesehen werden.

Allein die aus dieser Kreisumlagepolitik entstehende Belastung kann die Stadt Euskirchen kaum schultern. Dies gilt in ähnlicher Form auch für alle anderen kreisangehörigen Kommunen.

Dem Schreiben zur Benehmensherstellung zum Haushaltsplanentwurf 2016 des Kreises Euskirchen entsprechend sah der städtische Haushaltsentwurf für 2016 eine Kreisumlagebelastung aus allgemeiner Umlage (29.680.000 €) und Jugendamtsumlage (16.380.000 €) von insgesamt 46.060.000 € vor, gleichbedeutend mit rund 4,084 Mio. € (!) oder 9,73 % (!) mehr als im Vorjahr; damit wäre die städtische Belastung aus der Kreisumlage im Vergleich zum Jahr 2008 um 69,94 % (!) gestiegen. Für die Jahre 2017 - 2019 ergaben sich entsprechend dem o.a. Schreiben des Kreises unter Anwendung der voraussichtlichen prozentualen Umlageanteile der Stadt an der Gesamtumlage die in den Haushaltsentwurf eingestellten Beträge.

Mit Schreiben vom 22.12.2015 hat der Landrat dann mitgeteilt, dass er aufgrund einer Überarbeitung der Prognosen zu den Jahresabschlüssen 2013 und 2014 und dem prognostizierten Jahresergebnis 2015 davon ausgeht, „dass die Ausgleichsrücklage am 31.12.2015 einen Stand von rund 6,9 Mio. € ausweisen wird“ und angekündigt, insgesamt 4,908 Mio. € hiervon 2016 zur Senkung der Kreisumlage einsetzen zu wollen, und zwar 4,3 Mio. € zur Senkung der allgemeinen Umlage und 608.000 € zur Senkung der ÖPNV-Umlage. Dies hat er im nunmehr vorliegenden Haushaltsplanentwurf 2016 des Kreises Euskirchen umgesetzt. Hieraus ergibt sich für die Stadt Euskirchen einmalig im Haushaltsjahr 2016 ein Wenigeraufwand von rund 1,564 Mio. €. Dies darf jedoch nicht darüber hinweg täuschen, dass der Mehrbedarf des Kreises bei allgemeiner Umlage und Jugendamtsumlage gegenüber dem Vorjahr trotzdem kreisweit immer noch rund 5,02 Mio. € oder aber 4,09 % beträgt.

Den Einsatz der hiernach in der Ausgleichsrücklage des Kreises verbleibenden rund 2 Mio. € zur weiteren Senkung der Kreisumlage 2016 lehnt der Landrat mit der Begründung ab, dieser „Sockelbetrag“ sei notwendig, „um die gesetzlich vorgesehene Pufferfunktion der Ausgleichsrücklage zu garantieren“. Hierzu ist darauf hinzuweisen, dass es keine gesetzliche Pflicht gibt, überhaupt eine Ausgleichsrücklage, geschweige denn eine Ausgleichsrücklage in einer bestimmten Höhe vorzuhalten. Das dort verbleibende Geld ist Geld, das die Kommunen über die Kreisumlage erbracht haben. Insofern erscheint es nur folgerichtig, den Kommunen demnach zu viel erhobene Beträge zurückzugeben. Würde der Betrag komplett zur weiteren Absenkung von allgemeiner oder Jugendamtsumlage eingesetzt, ergäbe sich hieraus für die Stadt ein weiteres Einsparpotential von knapp 700.000 €. In einer Sozialkonferenz des Kreises am 29.02.2016 wurde mitgeteilt, dass sich die Kosten im Jugendbereich verschlechtern. Eine genauere Verifizierung der finanziellen Veränderungen im Kreishaushalt ist derzeit nicht möglich. Angesichts der Verabschiedung des Kreishaushaltes am 20.04.2016 besteht somit ein gewisses Risiko, das nach Ansicht der Stadt aber über das noch beim Kreis bestehende Potential der Ausgleichsrücklage abgefangen werden kann und ggfs. auch muss.

Aus städtischer Sicht ist es erforderlich, dass der Kreis im Hinblick auf die Gesamthematik bei der Bemessung der Kreisumlage die Finanzlage der kreisangehörigen Kommunen deutlich mehr als bisher berücksichtigt; diese Forderung ging bislang jedoch ins Leere. In diese Richtung zielt auch das seit einigen Jahren gesetzlich vorgeschriebene Verfahren der Benehmensherstellung, das sich in der Praxis allerdings als „stumpfes Schwert“ erwiesen hat. Es muss Aufgabe des Kreises sein, dafür Sorge zu tragen, dass der von den Kommunen abzudeckende Kreisumlageaufwand nicht weiter steigt, sondern mindestens stagniert. Zudem muss der finanzielle Ausgleich weiterer Soziallasten durch den Bund ein gemeinsames kommunales Bestreben sein. Es bleibt abzuwarten, inwieweit das geplante Bundesteilhabegesetz hier Abhilfe schaffen kann.

Leistungen für Asylbewerber

Bereits im vergangenen Jahr kam auf Deutschland und damit auch auf Euskirchen ein großer Flüchtlingsstrom zu. Dem hat bereits der städtische Haushalt 2015 durch entsprechend höhere Mitteleinplanung Rechnung getragen. Wie allgemein bekannt hat sich dieser Flüchtlingsstrom in 2015 allerdings in nicht zu erwartendem Maße erhöht. Nicht zu Unrecht gilt die derzeitige Lage als eine der größten Herausforderungen der deutschen Nachkriegsgeschichte. Insbesondere die Kommunen sind derzeit an ihrer Leistungsgrenze angelangt, da sie vor Ort die praktische Lösung der auftretenden Probleme wie Unterkunft, Einrichtung, Integration, Beschulung, Meldewesen und vieles andere mehr bewältigen müssen. Neben dem praktischen Aufwand spiegelt sich diese Situation naturgemäß auch im vorliegenden Haushaltsplan 2016 wider, und zwar insbesondere in deutlich höheren Sozialtransferaufwendungen (Kontenart 533) im Produkt 050 313 190 – Leistungen für Asylbewerber. Die explosionsartige Entwicklung der Planaufwendungen ab 2014 stellt die nachfolgende Tabelle dar.

Beträge in €	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Sozialtransferaufwendungen	631.250	2.515.494	5.441.621	8.874.305	11.533.662	13.422.852

Wie bereits dargestellt, ist die Vorjahresplanung in diesem Bereich hoffnungslos überholt. Zum Zeitpunkt des Beschlusses über den städtischen Haushalt 2016 musste davon ausgegangen werden, dass der Zustrom von Flüchtlingen weiterhin in der Menge der letzten Monate des Jahres 2015 anhält. Entsprechend war die Planung anzupassen.

Für die Aufwandsseite wesentlich in diesem Bereich ist dabei insbesondere die Zahl der für Euskirchen zu erwartenden Flüchtlinge. Diese stellt neben dem jeweiligen „Einheitspreis“ den zweiten Faktor für die Bedarfsermittlung der Aufwandspositionen dar. Dem vorliegenden Haushaltsplan liegt diesbezüglich auf der Basis einer zugewiesenen Flüchtlingszahl Euskirchen per 31.12.2015 von 537 Personen folgende Annahme zugrunde:

Jahr	Zuweisungen	Abgänge	Saldo Zuweisungen abz. Abgänge	Durchschnitt Zugänge im Jahr	durchschnittliche Flüchtlingszahl Euskirchen im Jahr
2016	700	150	550	275	812
2017	700	250	450	225	1.312
2018	700	350	350	175	1.712
2019	700	450	250	125	2.012

Unter dieser Annahme wären der Stadt Euskirchen per 31.12.2019 2.137 Asylbewerber zugewiesen, somit etwa die vierfache Anzahl der Zuweisungen per 31.12.2015. Alleine diese Zahlen machen die Relevanz der künftigen Entwicklung im Flüchtlingsbereich mehr als deutlich.

Die aktuelle Entwicklung könnte zwar dazu führen, dass sich die vorgenannten Zahlen in dieser Höhe nicht realisieren; dies kann jedoch keinesfalls als sicher betrachtet werden. Die weitere Entwicklung in der Sache ist – insbesondere auch angesichts der aktuell laufenden politischen Diskussionen – nicht einschätzbar.

Nach derzeitigem Stand sollte die angewandte Verfahrensweise jedoch gewährleisten, dass 2016 ausreichend Mittel zur Verfügung stehen, um die notwendigen Aufwendungen zu decken. Für die Jahre 2017 ff. kommt jede Prognose, egal wie sie aussieht, jedoch einem Blick in die oft bemühte Glaskugel gleich.

Im Planungszeitraum jeweils einmalig enthalten sind in den Transferaufwendungen

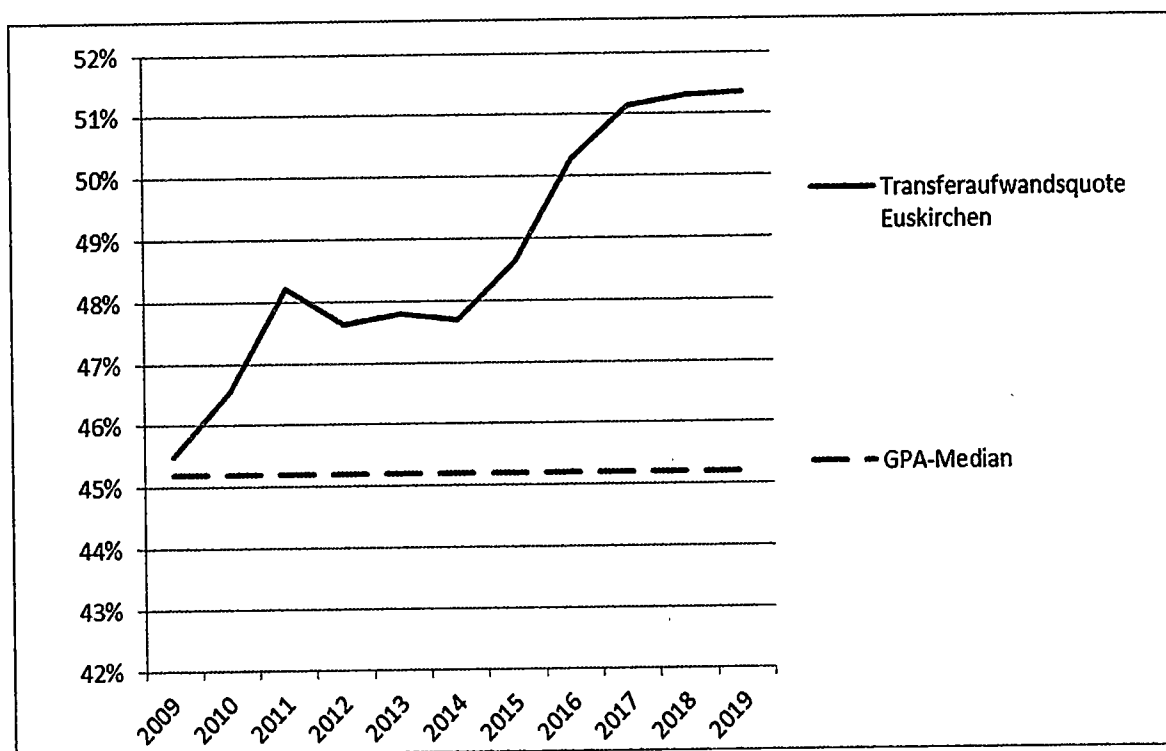
- in 2016 ein Betrag für eine Verlustabdeckung von Verlusten der Technischen Dienste bis einschließlich Wirtschaftsjahr 2014, und zwar aufwandsseitig mit 932.000 €, auszahlungsseitig mit 1.116.017 €.
- ebenfalls in 2016 aufgrund der bereits erwähnten Sondereffekte bei der Gewerbesteuer entsprechend höhere Gewerbesteuerumlage sowie Finanzierungsbeteiligung Fonds Dt. Einheit.
- in 2017 eine voraussichtliche Zahlungsverpflichtung aus der Einheitslastenabrechnung des Vorvorjahres, und zwar in Höhe von 750.000 €.

Kennzahl: Transferaufwandsquote

(Transferaufwendungen / ordentliche Aufwendungen) * 100

GPA-Median: 45,2 %

2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
45,50%	46,54%	48,22%	47,63%	47,80%	47,69%	48,63%	50,30%	51,14%	51,32%	51,36%



Die Kennzahl „Transferaufwandsquote“ stellt einen Bezug zwischen den Transferaufwendungen und den ordentlichen Aufwendungen her.

Auch hier besteht zwischen dem bisherigen – 43,6 % - und dem neuen - 45,2 % - GPA-Vergleichswert ein beachtlicher Unterschied.

An den tendenziell steigenden Werten der Jahre 2009 – 2019 wird deutlich, dass die Belastung „Dritte“ enorm und deutlich überdurchschnittlich ist, hauptsächlich bedingt durch die Kreisumlage sowie den aktuell massiven Anstieg der Sozialtransferaufwendungen. In 2016 überschreitet die Transferaufwandsquote erstmals 50%; das bedeutet, dass

ab 2016 mehr als jeder 2. Euro ordentlicher Aufwand Transferaufwand ist!

Dieser Aufwand ist für die Kommunen nur bedingt, überwiegend jedoch gar nicht beeinflussbar.

Auch hier ist jedoch darauf hinzuweisen, dass vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklung der GPA-Median überholt sein dürfte.

Sonstige ordentliche Aufwendungen

Auch die Kontengruppe „Sonstige ordentliche Aufwendungen“ beinhaltet eine Vielzahl von Einzelpositionen mit teilweisen gegenläufigen Effekten.

Zu einer Aufwandssteigerung im Zeitverlauf tragen insbesondere folgende Umstände bei:

- Mieterhöhung durch ZIM zum 01.01.2016
- auch im Übrigen steigende Miet- und Mietnebenkostenzahlungen an ZIM aufgrund unterschiedlichster Investitionen in städtische Gebäude
- drastisch steigende Mietaufwendungen im Bereich Unterbringung Asylbewerber durch die geplante Anmietung von Wohncontainern zur Unterbringung (geplanter Mietaufwand 2015: 291.482 €, 2019: 2.664.182 €).

In den Haushaltsjahren 2016 und 2019 enthalten sind zudem Einmaleffekte in Höhe von 94.000 € bzw. 271.800 € für Rückstellungszuführungen für Altlastenrisiken, denen jedoch jeweils gleich hohe Erträge aus Veräußerung entgegenstehen und die damit insgesamt ergebnisneutral sind. Schwankend im Planungszeitraum stellen sich insbesondere die Aufwendungen für Umlegungen und im Produkt Räumliche Planung dar.

Aus der steuerlichen Verflechtung von SVE, dem städtischen (steuerlichen) Betrieb gewerblicher Art Parkhäuser sowie der Stadt selbst ergeben sich verschiedene steuerliche Verknüpfungen. Bei der Haushaltsplanung wurde bislang davon ausgegangen, dass sich diese für die Stadt innerhalb eines Haushaltsjahres abspielen. Nunmehr hat sich jedoch herausgestellt, dass es bei der Abwicklung im städtischen Haushalt zu einem Jahresversatz kommt. Auch hieraus ergeben sich Veränderungen gegenüber dem Haushaltsplanentwurf.

Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen

Erfreulicherweise setzt sich der bereits in den Haushaltsplänen der Vorjahre zu verzeichnende Trend bei den Zinsen und sonstigen Finanzaufwendungen mit der vorgelegten Planung weiter fort; die geplanten Gesamtaufwendungen in diesem Bereich sind im Zeitraum 2015 – 2019 mit Ausnahme des Jahres 2017 stetig rückläufig.

Bestimmend in diesem Bereich ist die Entwicklung zweier Faktoren, nämlich die des Zinsaufwands für Investitionskredite sowie die des Zinsaufwands für Liquiditätskredite.

Der Zinsaufwand für Investitionskredite bleibt weiterhin tendenziell rückläufig (Ausnahme 2017). Dies beruht auf unterschiedlichen Faktoren. Der städtische Haushalt hat seit 2011 zur Finanzierung von Investitionsmaßnahmen nur ein „Sonderdarlehen“ für den Abwasserbereich in Höhe von rund 1.046.000 € aufgenommen, da die Investitionen im Übrigen aus den investiven Einzahlungen finanziert werden konnten. So positiv dies auf der eine Seite klingt, darf es jedoch auf der anderen Seite nicht darüber hinwegtäuschen, dass dies nur möglich war, weil die Umsetzungsquote der Investitionen, insbesondere in den kostenträchtigen Bereichen Abwasser und Straße, deutlich zu gering war. Des Weiteren konnten anstehende Umschuldungen / Prolongationen aufgrund des niedrigen Zinsniveaus in der Regel deutlich

günstiger abgeschlossen werden als die bisherigen Konditionen waren. Zudem wurde auch im Planungszeitraum 2016 - 2019 nochmals verstärkt darauf geachtet, dass nur Investitionsmaßnahmen in dem Umfang eingeplant werden, wie er nach Einschätzung der Fachbereiche von den vorhandenen Mitarbeitern auch bewältigt werden kann. Dies führt mit Ausnahme des Jahres 2016 - das sich durch ein extrem hohes Investitionsvolumen auszeichnet - zu einem relativ geringen Darlehensbedarf für Investitionen und damit auch zu entsprechend geringem zusätzlichem Zinsaufwand. Um das auch im Investitionskreditbereich vorhandene Zinsanstiegsrisiko abzudecken, wurde für Neuauflagen ab 2017 mit leicht ansteigenden Zinssätzen kalkuliert. Zudem wurden Prolongationen auch nach Ende der Zinsbindungsfrist mit den bisherigen – im Zweifel ungünstigeren – Zinssätzen weiter berechnet.

Die Entwicklung des Zinsaufwands für Liquiditätskredite bedarf zum Verständnis einer näheren Betrachtung. Der Stadt fließen insbesondere auch durch die erfolgten Hebesatzerhöhungen seit 2013 deutlich mehr liquide Mittel zu. Die Finanzierungssalden der Planjahre 2016, 2018 und 2019 sind positiv, der des Jahres 2017 negativ. Letzteres erklärt sich aus dem nicht anderweitig kompensierten geringeren Mittelzufluss aus Schlüsselzuweisungen 2017 aufgrund höherer Gewerbesteureinzahlungen in den Vorjahren. Die positiven Salden der anderen drei Jahre führen jedoch dazu, dass der Kassenkreditbedarf über den dargestellten 4-Jahres-Zeitraum zwar auf und ab schwankt, aber insgesamt leicht fällt, und zwar von rund 2,5 Mio. € am Jahresende 2015 auf voraussichtlich rund 1,2 Mio. € am 31.12.2019; entsprechend schwankend sind die erforderlichen Ansätze für Kassenkreditzinsen in den Jahren 2016 – 2019. Die nicht unwesentlichen positiven Jahressalden 2018 und 2019 geben Anlass zu der Hoffnung, den Kassenkreditbedarf auch nach Ende des Planungszeitraums in einem überschaubarem Rahmen halten zu können.

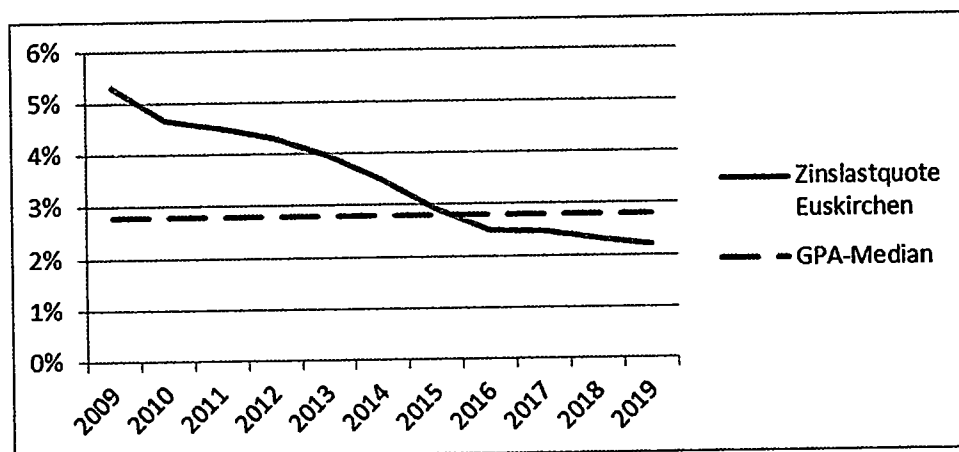
Um das auch hier sicherlich bestehende und höher als im Investivbereich eingeschätzte Zinsrisiko abzudecken, ist der der Kalkulation zugrunde gelegte Kassenkreditzinssatz ab 2017 pro Jahr um 0,25 Prozentpunkte erhöht worden.

Kennzahl: Zinslastquote

(Finanzaufwendungen / ordentliche Aufwendungen) * 100

GPA-Median: 2,8%

2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
5,31%	4,66%	4,50%	4,32%	3,96%	3,48%	2,93%	2,49%	2,46%	2,33%	2,21%



Die Zinslastquote zeigt auf, welche Belastung aus Finanzaufwendungen zusätzlich zu den ordentlichen Aufwendungen besteht. Mit dem Planungsjahr 2016 unterschreitet die Stadt Euskirchen auch hier den GPA-Median, der jedoch mittlerweile aufgrund der Zinsentwicklung der letzten Jahre auch überholt sein dürfte.

2.1.3 Ein- und Auszahlungen

Der Finanzplan enthält alle Einzahlungen und Auszahlungen. In den Teilfinanzplänen A finden sich diese Angaben zusammengefasst für die einzelnen Produkte. In den Teilfinanzplänen B werden die einzelnen Investitionsmaßnahmen ab der Wertgrenze von 25.000 € nochmals einzeln dargestellt. Dieses Planungsinstrument ist als Ergänzung zu verstehen, um bei den größeren Investitionsmaßnahmen die Netto-Belastung transparent zu machen.

Der Finanzplan weist am Ende den Betrag der Liquiden Mittel aus.

Auf eine Erläuterung der konsumtiven Ein- und Auszahlungen wird an dieser Stelle verzichtet.

Aus der Investitionstätigkeit enthält der Finanzplan für das Haushaltsjahr 2016

Einzahlungen in Höhe von	10.351.123 €
Auszahlungen in Höhe von	21.158.394 €.

Damit stellt die eingeplante Investitionssumme den Höchstbetrag seit der Einführung des NKF im Jahre 2008 dar.

Die größten Investitionen stellen dabei die folgenden Maßnahmen dar:

- Investitionszuschüsse	243.022 €
davon	
Investitionszuschüsse TE	171.022 €
- Grunderwerbe	6.173.750 €
davon:	
Grunderwerb allgemein (Produkt 010 111 070) einschl. Beiträge u. ä.	5.585.750 €
Ausschlaggebend für den hohen Betrag ist, dass sich hier im Haushaltsjahr 2016 erhebliche Mehrinvestitionen durch ein bereits vom Stadtrat beschlossenes Grundstückstauschgeschäft ergeben werden (dem stehen allerdings naturgemäß auch erhebliche Mehreinzahlungen bei den Grundstücksveräußerungen entgegen).	
Grunderwerb Straßen	143.500 €
Grunderwerb Öffentliches Grün, Landschaftsbau	252.500 €
Grunderwerb Nachlassangelegenheiten	121.000 €
- Investitionen im Abwasserbereich (ohne Erwerb Leitungsrechte)	4.003.100 €
davon:	
Kanalerneuerung / Renovation	675.000 €
Kanalerneuerung Boener Straße	520.000 €
Kanalerneuerung Thomas-Eißer-Straße	496.000 €
Kanalerneuerung Orionstraße	133.000 €
Kanalerneuerung Von-Heimbach-Straße	179.000 €
	VE 276.000 €
Kanalerneuerung Ackerstraße / Koenenkreuzstraße	212.000 €
	VE 263.000 €

Kanalerneuerung Neptunstraße / Burgacker	229.000 €
	VE 322.000 €
Kanalerneuerung Kessenicher Straße	205.000 €
PK / BK Am Himmelsgarten	190.000 €
Kanalerneuerung Bischofstraße	223.400 €
Kanalbaukosten aus Erschließungsverträgen	704.800 €
- Investitionen im Straßenbereich (ohne Grunderwerb)	3.959.250 €
davon:	
BK Thomas-Eißer-Str. / Boener Str.	1.680.000 €
BK Carl-Benz-Straße	5.000 €
	VE 435.000 €
Rad-/Gehweg K24/Billiger Str.	122.000 €
BK Orionstraße	167.000 €
Erst. aus EV Stresemannstraße	150.000 €
BK Neptunstraße	25.000 €
	VE 150.000 €
Neubau Brücke Sperberstraße	195.000 €
PK / BK Im Höstert	131.200 €
PK / BK Am Himmelsgarten	127.000 €
Erschließung Viehplätzchen / Kapellenstraße	299.000 €
Erschließung Bischofstraße	250.000 €
BK Nikolausstraße	15.000 €
	VE 270.000 €
BK Schallenbergstraße	15.000 €
	VE 270.000 €
Ersatzbeschaffung / Erweiterung FW Straßenmöblierung an TD	135.000 €
Ersatzbeschaffung / Erweiterung Straßenbeleuchtung FW	150.000 €
- Investitionen im Bereich Brandbekämpfung / Bevölkerungsschutz	1.045.365 €
davon:	
Erwerb HLF20/10 Euskirchen	400.000 €
Erwerb (H)-LF 10/20 Weidesheim	5.000 €
	VE 400.000 €
Erwerb LF 10/20 Stotzheim	5.000 €
	VE 400.000 €
Erwerb bewegliches Vermögen neue Feuerwache	233.500 €
Ersatzbeschaffung Schutzausrüstung Feuerwehr FW	117.000 €
- Investitionen in den Schulen	758.366 €
davon:	
in Grundschulen	110.896 €
in Hauptschulen	32.590 €
in Realschulen	143.910 €
in Gymnasien	145.280 €
in Gesamtschulen	325.690 €

- Investitionen in den Einrichtungen für Asylbewerber	3.855.328 €
davon:	
Bau Flüchtlingsheim Pützbergring	2.275.000 €
Erwerb Vermögensgegenstände > 410 € netto	100.000 €
Erwerb GWG	304.328 €
Die Ausführungen im konsumtiven Bereich dürften den Umfang der zu bewältigenden Aufgabe im Flüchtlingsbereich deutlich gemacht haben. Hieraus folgt zwangsläufig, dass es zu deren Bewältigung auch weiterer Investitionen bedürfen wird; mangels auch nur halbwegs verlässlicher Kenntnisse über die weitere Entwicklung ist es jedoch derzeit nicht möglich, hier genaue Inhalte zu definieren. Daher wurden im Produkt Einrichtungen für Asylbewerber drei neue Bedarfs-PSK für den Erwerb von Grundstücken und beweglichen Vermögensgegenständen sowie Baumaßnahmen eingestellt; hier sind insgesamt veranschlagt	1.150.000 €.

Die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit setzen sich zusammen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen, Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen (in 2016 deutlich erhöht durch das bereits erwähnte Grundstückstauschgeschäft), Beiträgen und ähnlichen Entgelten sowie sonstigen Investitionseinzahlungen.

Aus der Finanzierungstätigkeit enthält der Finanzplan für das Haushaltsjahr 2016 - ohne Umschuldungen -	
Einzahlungen in Höhe von	10.807.371 €
Auszahlungen in Höhe von	4.200.100 €.

Die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit beinhalten hierbei im Wesentlichen die geplante Darlehensneuaufnahme für Investitionen in Höhe von 10.807.271 €. Diese liegt somit 6.070.022 € über der in der Haushaltssatzung 2015 vorgesehenen Darlehensermächtigung (4.737.249 €). Bei den entgegenstehenden planmäßigen Tilgungsleistungen für Investitionskredite in Höhe von 4.200.000 € wurde das Ziel der Vermeidung einer Nettoneuverschuldung für 2016 sehr deutlich verfehlt; diese beträgt 6.607.271 €. Dies beruht, wie bereits ausgeführt, auf dem sehr hohen Investitionsvolumen des Jahres 2016. Zu beachten ist hierbei allerdings auch, dass ein ganz wesentlicher Teil dieses Investitionsbedarfs auf den gemäß den Vorgaben zum ABK erforderlichen Investitionen im Abwasserbereich beruht; im entsprechenden Produkt 110 538 280 stehen investiven Auszahlungen von 4.003.600 € investive Einzahlungen von 724.800 € gegenüber, Produktsaldo aus Investitionstätigkeit somit 3.278.800 €. Beachtenswert ist ferner die außergewöhnliche Situation im Produkt 050 315 215 Einrichtungen für Asylbewerber, das 2016 investive Auszahlungen von 3.855.328 € bei investiven Einzahlungen von 0 € ausweist.

Der städtische Schuldenstand aus Investitionskrediten wird sich auf der vorliegenden Planbasis wie folgt entwickeln:

Verschuldung der Stadt Euskirchen aus Investitionskrediten (in vollen Euro)		
Schuldenstand per 31.12.2015		77.495.846
Darlehensaufnahme aus vorauss. Ermächtigungsübertragung aus 2015	1.000.000	
Darlehensaufnahme aus Ermächtigung 2016	10.807.271	
		11.807.271
Tilgung Land	0	
Tilgung Kreditmarkt	4.200.000	
		-4.200.000
Voraussichtlicher Schuldenstand per 31.12.2016		85.103.117
Darlehensaufnahme aus Ermächtigung 2017		4.624.725
Tilgung Land	0	
Tilgung Kreditmarkt	4.232.000	
		-4.232.000
Voraussichtlicher Schuldenstand per 31.12.2017		85.495.842
Darlehensaufnahme aus Ermächtigung 2018		3.411.549
Tilgung Land	0	
Tilgung Kreditmarkt	4.243.000	
		-4.243.000
Voraussichtlicher Schuldenstand per 31.12.2018		84.664.391
Darlehensaufnahme aus Ermächtigung 2019		3.222.638
Tilgung Land	0	
Tilgung Kreditmarkt	4.348.000	
		-4.348.000
Voraussichtlicher Schuldenstand per 31.12.2019		83.539.029

Damit würde sich auf dieser Basis im Planungszeitraum eine Neuverschuldung der Stadt im Bereich der Investitionskredite von rund 6.043.000 € ergeben.

Bei der Aufstellung des Haushalts 2016 wurde der bereits in den Vorjahren angewandte wesentlich strengere Prüfungsmaßstab von Veranschlagungen weiterhin beibehalten. An dieser Notwendigkeit wird sich auch in den nächsten Jahren nichts ändern.

2.1.4 Kreditähnliche Rechtsgeschäfte

Der MIK-Runderlass „Kredite und kreditähnliche Rechtsgeschäfte der Gemeinden und Gemeindeverbände“ hält die Kommunen an, im Vorbericht zum Haushaltsplan auch darzustellen, wie hoch die Belastungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften in den folgenden Jahren sein werden. Auch wenn diese selbstverständlich bereits aus dem vorliegenden Haushalt ablesbar sind, sollen sie an dieser Stelle nochmals zusammengefasst dargestellt werden (Planwerte!):

- Belastungen aus bestehenden Leibrentenverträgen

Aus bestehenden Leibrentenverträgen sind voraussichtlich die nachfolgenden Beträge zu zahlen (Produktsachkonto (PSK) 010 111 070 7821-100).

2015	2016	2017	2018	2019
61.200 €	24.200 €	25.100 €	26.100 €	27.200 €

Zudem ergibt sich zur notwendigen hinreichenden Valutierung der nachzuweisenden Verbindlichkeit aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften im jeweiligen Jahresabschluss folgender Aufwand (PSK 010 111 070 5429-100)

2015	2016	2017	2018	2019
57.400 €	22.100 €	20.700 €	25.300 €	23.900 €

Der deutliche Rückgang von 2015 nach 2016 resultiert aus dem Tod einer der Rentenempfänger in 2015.

- Belastungen aus dem Vertrag zur Errichtung eines Sport- und Gesundheitsbades

Aus dem vorgenannten Vertrag ergeben sich zunächst die folgenden Mietzahlungen aus dem städtischen Haushalt.

PSK	2015	2016	2017	2018	2019
030 211 110 5422-300	258.848 €	217.500 €	220.700 €	224.000 €	227.400 €
030 212 115 5422-300	21.580 €	19.800 €	20.100 €	20.400 €	20.700 €
030 215 120 5422-300	54.000 €	49.400 €	50.100 €	50.900 €	51.600 €
030 217 125 5422-300	107.854 €	148.300 €	150.500 €	152.800 €	155.100 €
030 218 430 5422-300	43.145 €	59.400 €	60.200 €	61.100 €	62.100 €
030 221 130 5422-301	12.600 €	19.800 €	20.100 €	20.400 €	20.700 €
Summe	498.027 €	514.200 €	521.700 €	529.600 €	537.600 €

Weitere Mietanteile aus dem Vertrag sind im Wirtschaftsplan des Stadtbetriebes Freizeit und Sport veranschlagt.

Aus dem Vorfinanzierungsteil dieses Vertrages gibt es zudem eine Verpflichtung zur Zahlung von 150.000 €. Diese ist bei PSK 120 541 290 7852-054 im Haushaltsjahr 2016 veranschlagt.

3. Haushaltsausgleich und Haushaltskonsolidierung

Der Haushaltsausgleich nach § 75 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) ist dann erreicht, wenn der Gesamtbetrag der Erträge die Höhe des Gesamtbetrages der Aufwendungen erreicht oder übersteigt. Diesen originären NKF-Haushaltsausgleich erreicht die Stadt Euskirchen mit dem vorliegenden Haushalt 2016; der städtische Haushalt ist somit lediglich anzeigepflichtig entsprechend § 80 Absatz 5 Satz 1 GO NRW.

Nach der vorgelegten Finanzplanung weisen auch die Jahre 2018 und 2019 einen planerischen Überschuss aus, während das Jahr 2017 mit einem planerischen Fehlbedarf schließt.

3.1 Ausgleichsrücklage

Nach Ausgleich des Jahresfehlbetrages 2010 weist die Ausgleichsrücklage noch einen Bestand von 2.944.881,34 € auf; sollte – wie zu erwarten – der Jahresüberschuss 2011 der Ausgleichsrücklage zugeführt werden, würde deren Bestand hiernach auf € 4.123.487,18 € anwachsen. Weitere Erläuterungen erübrigen sich an dieser Stelle, da für den Haushalt 2016 definitiv nur eine Anzeigepflicht besteht. Die weitere Entwicklung der Ausgleichsrücklage mit den kommenden Jahresabschlüssen sowie den Regelungen des Artikels 8 des Ersten Gesetzes zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Nordrhein-Westfalen (1. NKF-Weiterentwicklungsgesetz – NKFWG) bleibt abzuwarten.

3.2 Haushaltssicherungskonzept

Gemäß § 76 Abs. 1 GO NRW hat die Gemeinde zur Sicherung ihrer dauerhaften Leistungsfähigkeit ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen und darin den nächstmöglichen Zeitpunkt zu bestimmen, bis zu dem der Haushaltsausgleich wieder hergestellt ist, wenn bei der Aufstellung der Haushaltssatzung

1. durch Veränderungen des Haushalts innerhalb eines Haushaltsjahres der in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisende Ansatz der Allgemeinen Rücklage um mehr als ein Viertel verringert wird oder
2. in zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren geplant ist, den in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisenden Ansatz der Allgemeinen Rücklage jeweils um mehr als ein Zwanzigstel zu verringern oder
3. innerhalb des Zeitraumes der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung die Allgemeine Rücklage aufgebraucht wird.

Mit dem vorliegenden Haushalt entsteht für die Stadt nicht die Pflicht zur Aufstellung eines HSK. Dies begründet sich wie folgt:

Zu Nr. 1: Ausweislich der beigegeführten Übersicht über die Entwicklung des städtischen Eigenkapitals wird die Allgemeine Rücklage, die den Hauptanteil dieser Position ausmacht, im Planungszeitraum nicht unter rund 165 Mio. € fallen. Ein Viertel hiervon beträgt rund 41,25 Mio. €; der planerische Fehlbedarf des einzig negativen Planjahres 2017 liegt deutlich unterhalb dieses Betrages.

Zu Nr. 2: Eine Verringerung der Allgemeinen Rücklage in zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren ist im maßgeblichen Zeitraum nicht vorgesehen.

Zu Nr. 3: Ausweislich der beigegeführten Übersicht über die Entwicklung des städtischen Eigenkapitals wird dieses im Planungszeitraum auch nicht aufgezehrt.

4. Fazit

Betrachtet man die Haushaltsentwicklung der letzten Jahre, fühlt man sich an eine Berg- und Talfahrt erinnert. Die steigende Transferaufwandsquote belegt deutlich, wie „fremdbestimmt“ ein ganz wesentlicher Teil der städtischen Aufwendungen ist, so dass die Stadt es nur noch bedingt in der Hand hat, ob sie einen ausgeglichenen Haushalt darstellen kann oder nicht.

Der Haushaltsausgleich 2016 kann nur durch die erwähnten Sondereffekte bei der Gewerbesteuer und der Vollverzinsung erzielt werden; erstere sind dann allerdings aufgrund der zeitlich verzögerten Folgewirkungen im Finanzausgleich mitursächlich für den hohen planerischen Fehlbedarf in 2017.

Mit der aktuellen Entwicklung im Asylbewerberbereich war noch vor zwei Jahren nicht zu rechnen, und die Annahmen, die diesbezüglich der Haushaltsplanung 2015 sowie dem Haushaltsentwurf 2016 zugrunde lagen, sind heute längst mehr als überholt. Derzeit ändern sich in diesem Bereich die inhaltlichen und verwaltungsmäßigen Vorgaben fast täglich.

Ferner stellt sich die voraussichtliche Entwicklung der Kreisumlage trotz Finanzplanung auch beim Kreis Euskirchen von Jahr zu Jahr immer wieder anders dar.

Auch die Einheitslastenabrechnung mit ihren zeitversetzten Auswirkungen auf Finanzausgleich und Kreisumlage erschwert die haushaltsmäßige Planung der Folgejahre.

Die vorstehenden Ausführungen sollen beispielhaft aufzeigen, wie fremdbestimmt und schwer absehbar ganz wesentliche Faktoren für die Frage eines Haushaltsausgleichs insbesondere derzeit sind. Der städtische Haushalt selbst weist Einsparpotentiale nennenswerter Größe nicht mehr auf. Sollten die dargestellten fremdbestimmten Belastungen weiterhin so unkalkulierbar steigen, wird die Stadt keinen dauerhaften Haushaltsausgleich bewerkstelligen können, ohne Einwohner und Abgabepflichtige noch stärker zu belasten.

Daher ist es dringend erforderlich, dass auch andere Körperschaften zu einem dauerhaften kommunalen Haushaltsausgleich ihren Teil beitragen und ihre Probleme nicht auf dem Rücken der Kommunen abladen. Solange

- der Bund sich nicht im erforderlichen Maße an der Finanzierung der Soziallasten beteiligt;
- das Land weiterhin Zuständigkeiten in den kommunalen Bereich delegiert, ohne für einen wirklich entsprechenden finanziellen Ausgleich zu sorgen oder einen finanziellen Ausgleich erst gar nicht vornimmt und im Finanzausgleich mit den Kommunen weiterhin eine dringend gebotene Anhebung des Verbundsatzes ablehnt;
- die Belastung durch die Kreisumlage weiterhin in der heutigen Höhe bestehen bleibt oder gar - wie zu befürchten - noch steigt;
- auf aktuelle Veränderungen, wie beispielsweise den sprunghaften Anstieg der Flüchtlinge, erst nach endlos langen Diskussionen reagiert wird

werden die städtischen Bemühungen alleine einen dauerhaften Haushaltsausgleich kaum bewerkstelligen können.

